

Stellungnahme der Verwaltung zur FV/004/2026/AfD

Zulassung von Streusalz bei extremer Wetterlage zur Gefahrenabwehr

Beschluss:

Der Stadtrat von Dessau-Roßlau möge beschließen:

1. Bei außergewöhnlichen und extremen Wetterlagen, insbesondere bei Eisregen, starkem Glatteis oder vergleichbaren Gefahrenlagen, wird der Einsatz von Streusalz auf Gehwegen, Treppen, Gefällestrecken, Haltestellenbereichen sowie weiteren besonders gefährlichen Stellen ausdrücklich zugelassen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, diese Ausnahmeregelung klar und verständlich in der Straßenreinigungs- bzw. Winterdienstsatzung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit zu kommunizieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung steht einer Ausnahmeregelung zum Einsatz von Streusalz in außergewöhnlichen Extremlagen grundsätzlich offen gegenüber (Zustimmung), sofern dies aus Gründen der Gefahrenabwehr und zum Schutz von Leib und Leben erforderlich ist.

Vor einer entsprechenden Anpassung der Winterdienstsatzung ist jedoch eine sorgfältige Prüfung des rechtlichen Rahmens erforderlich. Die Regelung muss hinreichend bestimmt, rechtssicher und mit übergeordnetem Recht – insbesondere straßen-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben – vereinbar sein.

Grundlage der Anpassung sollte nicht sein, die Verantwortung auf die Bürger abzuwälzen, sondern ihnen eine klare Handlungsempfehlung zu geben. Die Satzung sollte daher eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage enthalten, auf deren Basis im konkreten Einzelfall eine Allgemeinverfügung erlassen werden kann, welche die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen erlaubt. Über diese können der Beginn und das Ende der Ausnahmeregelung sowie die betroffenen Bereiche verbindlich und transparent festgelegt werden.

Der Begriff der „extremen Glätte“ muss eindeutig definiert werden, um Auslegungsunsicherheiten zu vermeiden. Denkbar wäre beispielsweise eine Anknüpfung an amtliche Glatteiswarnungen des Deutschen Wetterdienst, in Verbindung mit prognostizierter oder eingetretener Glatteisbildung. Nur durch klar festgelegte, objektiv nachvollziehbare Kriterien kann Rechtssicherheit für Bürger und Verwaltung gewährleistet werden.

Dabei ist insbesondere klar zu regeln,

1. wer die Entscheidung über das Vorliegen einer Extremlage trifft,
2. unter welchen konkreten Voraussetzungen eine Ausnahme greift.

Fazit:

Eine zu allgemein formulierte Satzungsänderung ohne klare Zuständigkeiten, Definitionen und Verfahrensregelungen birgt das Risiko rechtlicher Angreifbarkeit. Ziel muss daher eine tragfähige und rechtssichere Lösung sein, die sowohl den Anforderungen der Verkehrssicherheit als auch den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes gerecht wird.